

# Lagebericht zur seh- und hörsehbehinderungsspezifischen Förderung im Schulalter

## Inhalt:

|      |   |    |
|------|---|----|
| 1.   | Vielfalt.....   | 2  |
| 2.   | Zur sehbehinderungs- und hörsehbehinderungsspezifischen Förderung in der Schweiz..... | 3  |
| 3.   | Aktueller Kontext .....   | 4  |
| 3.1. | Neuer Finanzausgleich (NFA).....  | 4  |
| 3.2. | Inklusion.....  | 5  |
| 3.3. | Standardisiertes Abklärungsverfahren /SAV).....                                       | 7  |
| 4.   | Quantitativer Überblick.....  | 8  |
| 4.1. | Kinder und Jugendliche mit Seh- und Hörseebeträchtigung.....                          | 8  |
| 4.2. | Mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder: Sehen plus.....                              | 9  |
| 4.3. | Bedarfsabschätzung.....   | 11 |
| 5.   | Unterstützungsformen .....  | 11 |
| 6.   | Brennpunkt-Themen.....  | 13 |
| 6.1. | Postobligatorische Schul- und Ausbildungszeit .....                                   | 13 |
| 6.2. | Nicht-spezialisierte Heilpädagogik.....   | 15 |

Stefan Spring, SZB Forschungsbeauftragter<sup>1</sup>

Zürich, 2. Mai 2018

---

<sup>1</sup> Ich danke der SZB-Kommission Sonderpädagogik für die fachliche Unterstützung für diesen Bericht

# 1. Vielfalt

## **Kinder sind schon grundsätzlich unterschiedlich, Sinnesbehinderungen erhöhen die Vielfalt!**

Einige Kinder sind seit Geburt mit einer Sehbeeinträchtigung konfrontiert, bei anderen entwickelt sich diese krankheits- oder unfallbedingt erst nach einigen Lebensjahren oder in der Jugendzeit. Bei einigen bleiben die visuellen Möglichkeiten stabil, bei anderen verschlechtern sie sich. Kinder können auch Schwankungen in ihren Wahrnehmungsmöglichkeiten erleben, verursacht durch ihre Entwicklung, durch belastende Ereignisse oder durch operative und therapeutische Eingriffe. Viele Kinder können die verminderte visuelle Wahrnehmung über das Hören und Tasten sowie Dank hohen kognitiven Fähigkeiten teilweise kompensieren und sich sehr gut entwickeln. Sie dabei zu unterstützen ist die Aufgabe der spezialisierten heilpädagogischen Frühförderung und der Sehbehindertenpädagogik.

Bei einigen Kindern und Jugendlichen ist auch das Hörvermögen eingeschränkt. Eine Kompensation der visuellen Wahrnehmung durch das Hören resp. die auditive Wahrnehmung durch das Sehen, ist dann unmöglich. Man spricht von Hörsehbehinderung oder auch Taubblindheit, eine spezifische und eigenständige Behinderungsform, die eine hochgradige Gefährdung der Partizipation an Leben, Bildung und Entwicklung mit sich bringt. Eine auf Hörsehbehinderung spezialisierte Förderung, die sogenannte Taubblindenpädagogik, ist dann notwendig. Durch sie werden insbesondere der Kontakt mit der Welt und der Aufbau von Kommunikation und Interaktion spezifisch gefördert.

Bei anderen Kindern und Jugendlichen besteht gleichzeitig zu den visuellen Einschränkungen eine kognitive Beeinträchtigung. Vielen Kindern steht eine Verlangsamung oder Verminderung der sprachlichen Entwicklung im Wege. Nochmals andere sehbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche leben und lernen mit ganz unterschiedlichen körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen. Einige Kinder werden durch chronische oder unheilbare Krankheiten derart bedrängt, dass ihre Entwicklung gefährdet ist. Kinder mit Seh- oder Hörsehbeeinträchtigungen können auch von Autismus Spektrum Störungen oder von den verschiedensten psychischen Erkrankungen betroffen sein.

Die Vielfalt ist also extrem gross und Kategorisierungsversuche führen ins Uferlose. Meist ist es auch müssig, obschon es die administrativen Prozesse oft verlangen, von einer Erst- und Zweitbehinderung, von Haupt- und Folgeproblemen usw. zu sprechen. Schwierig und immer wieder kontrovers diskutiert sind die Versuche, solche Situationen mit komplexen Wortschöpfungen angemessen zu beschreiben.

Seit einigen Jahren benutzt man für die Förderung dieser mehrfachbehindert-sehgeschädigten Kinder vielerorts die Bezeichnung "Sehen plus". Im Alltag der spezialisierten Sonderpädagogik bilden die Kinder mit solchermaßen komplexen Ausgangslagen die am stärksten wachsende Gruppe.

Für den nachfolgenden Bericht können wir also verständlicherweise nicht auf Daten zurückgreifen, welche diese Vielfalt von Situationen und die Vielfalt der notwendigen bzw. erbrachten Förderung auch nur annähernd widerspiegeln könnten. Wir versuchen so weit wie möglich zu differenzieren, sind aber immer wieder zu Verallgemeinerungen gezwungen. Erschwerend kommt dazu, dass die Schulsysteme und die lokal genutzten Bezeichnungen in der föderalistischen Schweiz alles andere als vereinheitlicht sind und sich die Förderangebote in den Jahren immer wieder verändern, bzw. ihre Bezeichnungen und Konzepte ändern. Wir sind also weit von einem detaillierten und diversifizierten Lagebericht entfernt und gezwungen, auf relativ hoher Flughöhe einen groben Überblick zu versuchen.

## 2. Zur sehbehinderungs- und hörsehbehinderungsspezifischen Förderung in der Schweiz<sup>2</sup>

Sehbehinderte und blinde resp. hörsehbehinderte und taubblinde Kinder können grundsätzlich ab dem frühesten Kindesalter von einer meist ambulant organisierten *spezifischen heilpädagogischen Früherziehung HFE* profitieren, welche für deren Entwicklung sehr wichtig ist (frühzeitige sinnesspezifische Abklärungen und ganzheitliche heilpädagogische Förderung sowie Beratung und Begleitung der Eltern und weiterer Bezugspersonen). Bedingung dafür ist allerdings, dass die Problematik durch die Eltern, die Mütter- und Väterberatung, die Kinderärzte, weitere Fachpersonen sowie Abklärungs- und Zuweisungsstellen erkannt und als wesentlich beurteilt wird.

Im Schulalter können Kinder und Jugendliche, bei denen eine Sinnesbehinderung festgestellt und abgeklärt wurde, normalerweise die *Regelschule an ihrem Wohnort*, die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe, die Berufsschule oder auch die Hochschule in der Region besuchen. Die Kantone haben dazu vielfältige Modelle zur integrativen Schulung aufgebaut und dazu passende Abklärungs- und Fördersysteme definiert, welche nun im Rahmen der Forderung nach einer möglichst weitreichenden inklusiven Schule nach und nach eingeführt wurden. Auch Sonderschulungs-Modelle und spezifische Berufsbildungsangebote gehören dazu, wenn nebst der Sehbeeinträchtigung allenfalls zusätzliche Lern- und Entwicklungschwierigkeiten bestehen. Bei einer angeborenen oder früh erworbenen Hörsehbehinderung/Taubblindheit besteht meistens ein Förderbedarf, der im Regelschulsystem nicht aufgefangen werden kann. Dasselbe gilt bei schwerer Mehrfachbehinderung. Die Grenzen zwischen *'integrativer'* und *'segregativer'* schulischen Laufbahn verändern sich zurzeit noch stetig.

Unabhängig davon, in welchem Schul- oder Ausbildungsmodell Kinder oder junge Menschen ihre Laufbahn absolvieren, können sie, aber auch deren Lehrpersonen sowie die Eltern, *Unterstützung in allen (hör)sehbehinderungsspezifischen Belangen* in Anspruch nehmen. Dazu setzen staatliche oder private Einrichtungen ambulante Fachkräfte ein (B&U, Beratung und Unterstützung<sup>3</sup>). Oft werden in diesen Situationen zusätzlich Fachpersonen der *sehbehindertenspezifischen Rehabilitation* aus den Bereichen Low Vision, Orientierung & Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten, Informatik-Anwendungsunterstützung oder Rehabilitation bei Hörsehbehinderung hinzugezogen. Diese Unterstützungsleistungen stehen auch Kindern mit zusätzlichen Behinderungen zu. Sie werden aktiviert, wenn die spezifische Situation des Kindes erkannt wird, die nötigen Abklärungen getroffen und die Leistungen durch die Behörden bewilligt werden. Beobachtungen in der Praxis deuten darauf hin, dass dies in der Schweiz leider (noch) nicht flächendeckend der Fall ist.

Die Eltern und Schulbehörden können in Betracht ziehen, ein Kind in einer der sieben existierenden, *auf Sehbehinderungen spezialisierten Sonderschulen*<sup>4</sup> unterrichten und

---

<sup>2</sup> Die genauen Bezeichnungen können sich von Kanton zu Kanton unterscheiden. Wir verwenden hier die allgemein verständlichen Bezeichnungen gemäss Praxis der SZB Kommission Sonderpädagogik KSP.

<sup>3</sup> Kinder im Kindergarten werden in einigen Kantonen noch durch die Heilpädagogische Früherziehung (vorschulalter- und familienorientiert), in anderen durch die B&U (schulsituationsorientiert) unterstützt. In einigen Kantonen sind im Kindergarten beide Unterstützungsformen möglich.

<sup>4</sup> Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum in Baar\*, Tanne, Langnau a.A.\*, Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue in Lausanne\*, tsm Schulzentrum Münchenstein, Blindenschule Zollikofen\*, Schule für Sehbehinderte der Stadt Zürich, Tagesschule Visoparents, Zürich. Die Tanne, Schweiz. Stiftung für Taubblinde, ist spezialisiert auf angeborene Hörsehbehinderung/Taubblindheit und verwandte mehrfache Sinnesbehinderung.

fördern zu lassen. Diese Schulen orientieren sich in ihrem Unterricht am Lehrplan der Volksschule, können aber individualisierte Lernzielanpassungen vornehmen. Bei Kindern mit einer Lernbehinderung unterschiedlicher Ausprägung wird der Unterricht immer individuell angepasst.

Sehbehinderung oder Blindheit alleine begründen nach heutiger Überzeugung und Erfahrung keine Abweichung vom allgemeinen Lehrplan – auf keiner Schulstufe. Vielmehr erhalten die Kinder und Jugendlichen Unterricht in zusätzlichen, sehbehinderungsspezifischen Fertigkeiten. Die spezialisierten Sonderschulen bieten bei Bedarf vor Ort vielfältige therapeutische, rehabilitative, pädagogische und soziale Programme an, was organisatorisch von Vorteil sein kann.

Es kann durchaus sinnvoll sein, einen Teil der Schullaufbahn integriert in der öffentlichen Schule und einen anderen Teil in einer auf Sehbehinderungen spezialisierten Sonderschule zu durchlaufen. Beide Systeme haben Vorteile und diese können kombiniert werden. Im Zentrum stehen das Wohl und die angemessene Förderung des Kindes. Geographische oder familiäre Überlegungen sind dabei selbstverständlich zu berücksichtigen. Vier Sonderschulen verfügen auch über ein eigenes *Internat*.<sup>5</sup>

Ist im Unterricht oder in einer Prüfsituation eine Benachteiligung des Kindes oder Jugendlichen zu befürchten, die auf die Umstände der Leistungserbringung, nicht aber auf die Inhalte und Qualität der erforderten Leistung zurückgeführt werden kann, kann ein sogenannter *Nachteilsausgleich* beantragt werden. Es besteht in der Schweiz ein gesetzlicher Anspruch darauf.<sup>6</sup> Der Nachteilsausgleich bestimmt, unter welchen abgeänderten Bedingungen eine Leistung erbracht oder geprüft werden muss. In der Regel werden spezifische Hilfsmittel erlaubt oder das Zeitbudget für die Aufgabenlösung wird erweitert, was heute insbesondere bei Prüfsituationen praktiziert wird. Die Leistungsart und Leistungsqualität bleiben durch den Ausgleich unangetastet.

Zusammenfassend und vereinfacht existieren folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Blinden-, sehbehinderungs- oder hörsehbehinderungsspezifische heilpädagogische Früherziehung - HFE
- Integrative und segregative Sonderschulung für seh- oder hörsehgeschädigte Kinder und Jugendliche
- Ambulante Beratung und Unterstützung - B&U für alle Schulmodelle (integrativ und segregativ)
- Internat-Angebote

Damit die Kinder und Jugendlichen von diesen Möglichkeiten profitieren können, müssen die Situationen möglichst früh erkannt und abgeklärt werden und die Massnahmen von den zuständigen Behörden angeordnet werden. Dies ist leider nicht immer der Fall, was nun weiter erörtert werden soll.

### **3. Aktueller Kontext**

#### **3.1. Neuer Finanzausgleich (NFA)**

Durch die ab 1.1.2008 in Kraft getretene neue Finanzordnung zwischen Bund und

---

<sup>5</sup> In Fussnote 4 mit \* bezeichnet.

<sup>6</sup> Rechtsgrundlagen: BBG Art. 3, 18, 21 Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10); BBV Art. 35 Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101); BehiG Art. 2 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dez. 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3)

Kantone (NFA) wurden einige zentrale Sozialversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen neu geregelt. Im pädagogischen Bereich wurden sie konsequent der Verantwortung der Kantone zugewiesen. Die Kantone mussten sich in den Jahren danach mit neuen Konzepten für die Sonderschulung ausrüsten. Die SZB-Kommission Sonderpädagogik hatte den Kantonen dazu fachspezifische Hinweise und Forderungen zur Verfügung gestellt. Für die Leistungen im Kinder- und Jugendbereich (0 bis 20 Jahre) hat die EDK (Erziehungsdirektoren-Konferenz) mit der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik“ (sog. Sonderpädagogik-Konkordat) versucht, ein landesweit koordiniertes Vorgehen einzurichten. Auf diese seit dem 1.1.2011 gültige Vereinbarung folgten überall in der Schweiz weitere Entwicklungen.

Viele Kantone mussten zuerst eigene Fachstellen einrichten und Regelungen erarbeiten. Sie taten dies trotz Bemühungen der EDK in föderalistischer Manier, so dass die bestehenden, häufig überkantonal tätigen Fachanbieter heute sehr unterschiedliche Ansprechpersonen, Rahmenbedingungen, Kompetenzverteilungen und Tarifordnungen zu managen haben.

Die kantonalen Leistungsaufträge an solch meist überkantonal tätigen pädagogischen Fachorganisationen sehen vor, dass nur jene Schüler/innen Leistungen erhalten, welche durch die zuständigen kantonalen Stellen zugewiesen werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass Schüler/innen aus Kantonen, welche über keine spezialisierten Fachanbieter verfügen, unter Umständen nicht die nötige spezialisierte Unterstützung erhalten.

Das Erkennen einer Sehbeeinträchtigung oder Hörsehbeeinträchtigung bei Kindern ist oft nicht einfach. Eine genauere Abklärung verlangt nebst spezifischer Ausbildung auch Praxiserfahrung. Diese komplexen Abklärungen werden heute vielerorts den polyvalenten lokalen heilpädagogischen Diensten übertragen, für welche die Sehbeeinträchtigungen im Arbeitsalltag Seltenheitscharakter haben. Für Sehbeeinträchtigungen in Kombination mit anderen Behinderungen und für Hörsehbeeinträchtigungen gilt dies umso mehr.

Damit Beeinträchtigungen bei Kinder und Jugendliche erkannt und heilpädagogisch eingeordnet werden können, wurde ein interkantonale Abklärungsverfahren (SAV, siehe Kapitel 3.3) erarbeitet. Das Ziel ist, dass Beeinträchtigungen auf einer einheitlichen Grundlage erfasst und im resultierenden Förderbedarf beurteilt sowie mit entsprechend angemessenen Fördermassnahmen beantwortet werden. Die Implementierung dieses Verfahrens in den Kantonen und den involvierten Berufsgruppen und Entscheidungsgremien erstreckt sich über viele Jahre und ist noch längst nicht überall abgeschlossen. Die Auswirkungen auf die Qualität der Erfassung, Bedarfseinschätzung, Zuweisung und sonderpädagogischen Förderung und ob das anvisierte Ziel erreicht wird, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Kantonale Konzepte sind auch politischen Debatten ausgesetzt, vor allem, wenn Sparrunden angesagt sind. Das früher im pädagogischen Kontext geltende Prinzip der "angemessenen Förderung" sieht sich heute zum Teil mit mehr oder weniger akzeptablen Leistungsbegrenzungen konfrontiert.

Aus der Perspektive der Seh- und Hörsehbehindertenpädagogik muss befürchtet werden, dass aus der Kombination dieser Entwicklungen in den letzten Jahren ein Qualitäts- und Quantitätsverlust in der fachspezifischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Sinnesbeeinträchtigungen stattfand und nach wie vor stattfindet.

### **3.2. Inklusion**

Unsere Gesellschaft hat im Laufe des vergangenen Jahrhunderts eine Vielzahl spezifischer Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, so auch Sonderschulen und Sonderklassen. Allerdings hatten diese zuweilen auch ausschliessenden und nicht nur

integrierenden Charakter. Im schweizerischen Sehbehindertenwesen wird die Inklusion als grosse Chance zur Weiterentwicklung der Sonderpädagogik betrachtet. Sie zu verwirklichen kann auch bedeuten, früher unbestrittene Sondereinrichtungen zu verändern.<sup>7</sup> Inklusion darf aber auf keinen Fall Leistungsabbau bedeuten, sondern soll jedem Kind die Chance geben, sich als Teil eines vielfältigen Ganzen zu entwickeln.

*„Ohne den Begriff der Inklusion zu verwenden, hat die Behindertenrechtskonvention der UNO die Diskussion um die Weiterentwicklung des Schulsystems zu einem inklusiven befördert. Auch in einem solchen müssen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen an den Bildungseinrichtungen, die sie besuchen, die notwendige sehbehinderten- bzw. blindenpädagogische Unterstützung und Beratung erhalten. Dabei darf es keine Rolle spielen, welcher Art die besuchte Schule ist, ob es sich um eine allgemeine Schule, eine spezielle Schule für sehbehinderte und blinde Menschen, eine Förderschule mit anderen Förderschwerpunkten, um eine berufliche Schule oder um irgendeine andere Schule handelt und in wessen Trägerschaft diese Schule ist.“<sup>8</sup>*

Die Auswirkungen der aktuell verbreiteten Sparbemühungen und Sparvorgaben der öffentlichen Hand lassen jedoch aufhorchen. Thomas Dietziker, Präsident des SZB, formulierte dazu folgende Thesen (Auswahl):

- Von der Sonderschulung über die Berufseingliederung bis ins Heimwesen werden immer öfter Generalisten ohne behinderungsspezifische Qualifikationen zur Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung eingesetzt.
- Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dies bedeuten, dass sie die sehbehindertenspezifischen Kompetenzen nicht vermittelt erhalten, somit keine ihren Möglichkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können, was Ausgrenzung fördert und Barrieren auf- und nicht abbaut.

Es wird zwar mit gutem Willen, aber oft mit viel zu wenig fachlichen und finanziellen Ressourcen vorgegangen. So musste festgehalten werden, dass in inklusiv-gestalteten Schulen des Kantons Zürich nur 64% als Schulische Heilpädagogen eingestellten Fachkräfte eine der Rolle entsprechende Ausbildung haben (N 206). Und nur 2% haben eine auf Sinnesbehinderungen ausgerichtete Weiterbildung besucht.<sup>9</sup> Im Zeichen der Inklusion oder Sozialraumorientierung entstehen unterdessen weiter Modelle für kantonale und kommunale Entscheidungsstrukturen (Bewilligung von Fördermassnahmen), die bei selteneren Bedarfssituationen an fachliche Grenzen kommen können. Die an sich gute Idee der Entwicklung einer inklusiven Schule und Berufsausbildung kollidiert mehr und mehr mit dem Spardruck und den Langzeitauswirkungen des NFA in den Kantonen.

Die unterschiedlichen und sich immer noch ändernden Haltungen zur Integration von sehbehinderten Schülern in die Volksschule machen die Situation für die spezialisierten Fachorganisationen unberechenbar. Dies einerseits aus der Sicht der jährlichen Klassenplanung für die Sonderschulen, andererseits aber auch aus der Sicht der Erhaltung von kritischen Grössen, welche erst die Weiterführung spezialisierter Sonderschulen erlauben wird. Dort, wo Kantone mit unterschiedlichen Konzepten auch in der Trägerschaft der Schule mitarbeiten, ist der Klärungsbedarf manifest.

---

<sup>7</sup> Vgl. Thomas Dietziker, Präsident SZB anlässlich der Delegiertenversammlung am 17.6.2017

<sup>8</sup> Würdigung der aktuellen Diskussion zur Inklusion im Grundlagenpapieren des Verbandes für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V., an dem sich auch viele Fachkräfte und Institutionen in der Schweiz orientieren. Quelle: Positionen 2016, [www.vbs.eu](http://www.vbs.eu), S. 39 ff

<sup>9</sup> Buholzer, A., Grütter, J. & Tschopp, C. (2015). Evaluation der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) im Kanton Zürich. S. 47 ff

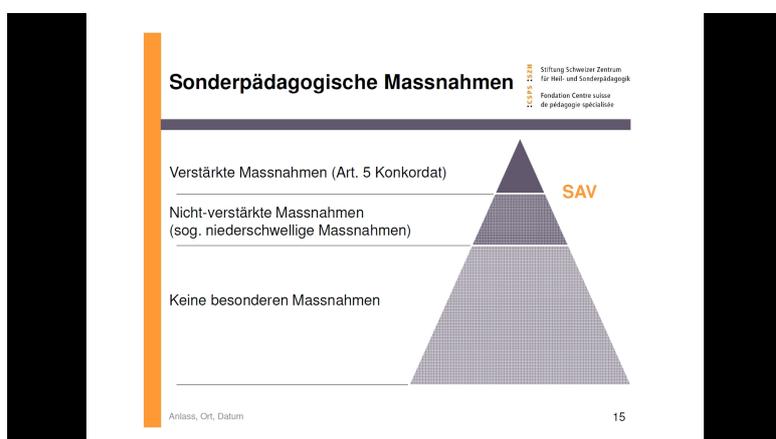
### 3.3. Standardisiertes Abklärungsverfahren /SAV)<sup>10</sup>

Auf der Grundlage des Sonderpädagogik-Konkordats liess die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ein «Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs» (SAV) von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf entwickeln. Den Entscheidungsinstanzen in den Kantonen dient es als Grundlage bei der Verordnung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Es kommt zur Anwendung, wenn die nicht-verstärkten (oder niederschweligen) sonderpädagogischen Ressourcen im Vorschul- oder Regelschulbereich nicht genügen und zusätzliche Ressourcen für die Bildung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden sollen. Den Anwendern (z.B. schulpsychologische Dienste und andere Abklärungsstellen) ermöglicht das umfassende, mehrdimensionale Instrument eine systematische Erfassung und Beurteilung von Informationen auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ICF. Das SAV ist standardisiert, die Kantone definieren den Detaillierungsgrad der Informationen.

Gemäss Art. 5 des Sonderpädagogik-Konkordates zeichnen sich verstärkte Massnahmen durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- lange Dauer
- hohe Intensität
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Mit der Einführung des SAV verabschiedet man sich von den bis anhin primär an Grenzwerten orientierten Kriterien der Invalidenversicherung (IV). Neu wird der Blick bei der Bedarfsabklärung auf die Entwicklungs- und Bildungsziele der Kinder und Jugendlichen gelenkt. Der den Kantonen seit 2011 zur Verfügung gestellte Prototyp des SAV wurde einer umfassenden Evaluation und Überarbeitung unterzogen. Die neue, optimierte Version – das SAV 2014 – kann von den Kantonen seit Ende November 2014 genutzt werden.



**Abbildung 1 Das SAV im Kontext pädagogischer Massnahmen**

<sup>10</sup> Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus der Präsentation des SAV auf der Homepage des Schweizerischen Zentrums für Heilpädagogik SZH, welches die Projektleitung für das SAV inne hat. <http://www.szh.ch/themen/sav> (16.8.2017)

| Aktivitäten und Partizipation                                | Problemlöseverhalten     | Problemlösestrategie     | Problemlösestrategie     | Problemlösestrategie     | Problemlösestrategie     | Problemlösestrategie     | Problemlösestrategie     | Bemerkungen/Erläuterungen/Hinweise auf besondere Stärken |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| Zuschauen (d110)   | <input type="checkbox"/> |  |
| Zuhören (d115)   | <input type="checkbox"/> |  |
| Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d120)               | <input type="checkbox"/> |  |
| Lernen durch Handlungen mit Gegenständen (d131)              | <input type="checkbox"/> |  |
| Sprache erwerben (d133)                                      | <input type="checkbox"/> |  |
| Sich Fertigkeiten aneignen (d155)                            | <input type="checkbox"/> |  |
| Lesen* (d160)  | <input type="checkbox"/> |  |
| Schreiben* (d170)  | <input type="checkbox"/> |  |
| Rechnen* (d172)  | <input type="checkbox"/> |  |
| Probleme lösen* (d175)                                       | <input type="checkbox"/> |  |
| Die tägliche Routine durchführen (d230)                      | <input type="checkbox"/> |  |
| Sein Verhalten steuern (d250)                                | <input type="checkbox"/> |  |
| Kommunikation als Empfänger gesprochener Mitteilungen (d310) | <input type="checkbox"/> |  |
| Sprechen (d330)  | <input type="checkbox"/> |  |
| Nonverbale Mitteilungen empfangen (d335)                     | <input type="checkbox"/> |  |
| Eine elementare Körperposition wechseln (d410)               | <input type="checkbox"/> |  |

**Abbildung 2 Beispiel aus dem SAV: Die Erfassung von Funktionsfähigkeiten**

Die SZB Kommission Sonderpädagogik hat sich für den Frühbereich mit den sinnesspezifischen Items des SAV speziell auseinandergesetzt. In Zusammenarbeit mit Luisa Gallay<sup>11</sup> und Fachpersonen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik entstand 2017 ein Zusatzinstrument zum SAV für die Evaluation der individuellen Bedürfnisse von Kindern mit einer Sehbehinderung<sup>12</sup>. Das "Modell" wird den Bildungsorganisationen im Sehbehindertenwesen (Sonderschulen und B&U-Dienste) sowie den spezialisierten heilpädagogischen Früherziehungsdiensten zur Verfügung gestellt.

## 4. Quantitativer Überblick

### 4.1. Kinder und Jugendliche mit Seh- und Hörseheinträchtigung

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZB hat während den Schuljahren 2012/13 bis 2014/15 eine einfache, quantitative Übersicht über die sehbehindertenpädagogisch geförderten Kinder und Jugendlichen aufgebaut<sup>13</sup>. Die in diesem Bereich tätigen Organisationen bzw. kantonalen Ämter haben ihre Angaben zur Verfügung gestellt.<sup>14</sup> Viele dieser Organisationen sind interkantonal tätig, sodass nach unserem Wissen das schweizerische Gebiet gut abgedeckt wurde.

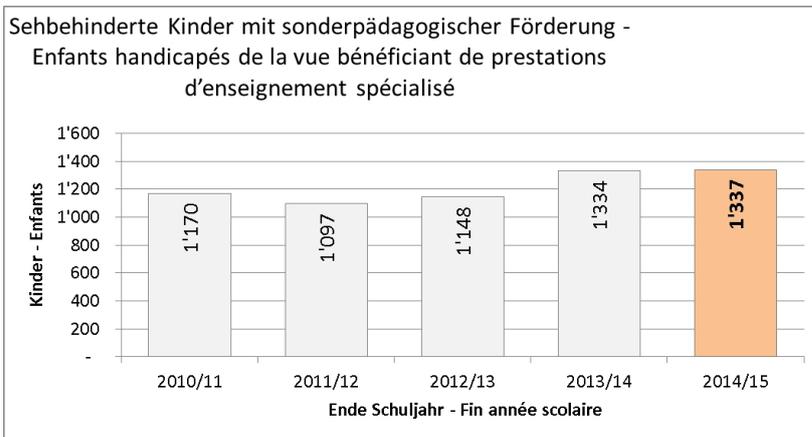
In der Schweiz nahmen Ende Schuljahr 2014/15 gemäss dieser Übersicht 1'337 Kinder und Jugendliche ein auf Sehbehinderung spezialisiertes, pädagogisches Angebot in Anspruch.

<sup>11</sup> Luisa Gallay ist spezialisierte Früherzieherin und Low Vision-Trainerin. Sie ist Dozentin in der SZB Fort- und Weiterbildung und arbeitet am Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue (CPHV) in Lausanne

<sup>12</sup> Gallay L. (2017) ES - Modell für Berichte zur Evaluation der individuellen Bedürfnisse von Kindern mit einer Sehbehinderung. Bezug: Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB, St. Gallen. [www.szb.ch](http://www.szb.ch), [information@szb.ch](mailto:information@szb.ch)

<sup>13</sup> Ausgangspunkt war eine Studie der Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in Zollikofen aus dem Jahr 2012. Darin wurden die Schülerzahlen ab Schuljahr 2005/2006 rekonstruiert.

<sup>14</sup> Centre d'appui pour handicapés de la vue Genève ; Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue, Lausanne ; Sonnenberg – Heilpädagogisches Schul- und Beratungszentrum, Baar ; Heilpädagogischer Dienst Chur ; Stiftung NETZ, Windisch ; obvita St. Gallen ; Schule für Sehbehinderte der Stadt Zürich ; Heilpädagogische Früherziehung für den Kanton Thurgau ; Ufficio educazione speciale del Canton Ticino ; UNITAS LV für Kinder, Tenero ; TSM-Schulzentrum Münchenstein ; Visoparents Schweiz ; Stiftung für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche Zollikofen ; Schweizerische Stiftung für Taubblinde – Tanne, Langnau a.A. Das Low Vision-Zentrum Zürich konnte die Angaben für das hier massgebende Schuljahr 2014/15 nicht liefern (die letzten verfügbaren Angaben aus dem Schuljahr 2013/14 umfassten 107 Kinder in der Heilpädagogischen Früherziehung). Für weiterführende Erhebungen wären zusätzlich der neue Visopädagogische Dienst im Kanton Luzern sowie das ZKSK Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder in Solothurn zu berücksichtigen.



**Abbildung 3 In der Befragung erfasster Kinder 2011 bis 2015**

Die Datenerhebung hat sich mit den Jahren verfeinert. Der graphisch resultierende Anstieg ist zumindest auch auf die verbesserte Vollständigkeit der Erfassung zurückzuführen, wobei auch 2014/15 mit etwa hundert zusätzlichen, nicht gemeldeten Kindern in der Grossregion Zürich zu rechnen ist (Früherziehung, siehe Fussnote 14). In Teilbereichen haben wir auch Schwankungen registriert. Auch diese sind nachweislich vor allem auf Schwankungen in den Rückmeldungen zurückzuführen. Insgesamt kann aufgrund der aktuellen Informationslage davon ausgegangen werden, dass in der Schweiz rund 1'800 Kinder und Jugendliche durch auf Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung spezialisierten Organisationen pädagogisch gefördert werden.

Im Schuljahr 2014/15 wurde speziell auch nach Kenntnissen über Kinder mit doppelter Sinnesbeeinträchtigung (Hörsehbehinderung) gefragt. Damit konnten 34 sehbehinderte Kinder und Jugendliche (von 1'337) mit einer zusätzlichen Hörbeeinträchtigung identifiziert werden. Aus den Kommentaren der für unsere Umfrage angesprochenen kantonalen Verantwortlichen und Institutionspartner wurde klar, dass auch auf Sehbehinderung spezialisierte Stellen und Institutionen auf die Frage nach einer zusätzlich vorhandenen Schwerhörigkeit Hörbehinderung teilweise keine präzise Antwort geben können. Damit bestätigt sich leider unsere Besorgnis über eine flächendeckend fachkompetente Wahrnehmung dieser Fälle und des Förderbedarfes der hörsehbehinderten bzw. taubblinden Kindern und Jugendlichen zustehen müsste. Dass die aktuelle Versorgungslage bei Hörsehbehinderung im Kindes- und Jugendalter in der Schweiz unbefriedigend ist, zeigt eine Übertragung der neusten Prävalenzschätzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auf Schweizer Verhältnisse. Mit einer Prävalenz von 0.01% wären Ende 2013 rund 165 Kinder und Jugendliche mit Hörsehbehinderung/Taubblindheit zu erwarten gewesen.<sup>15</sup>

Die bestehende Erfassung konnte einen weiteren Dunkelbereich nicht genügend ausleuchten, nämlich der der Kinder mit Seh- oder Hörsehbeeinträchtigung, die an nicht spezialisierten Sonderschulen oder Sonderklassen für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen unterrichtet werden. Das Thema wird, so gut wie momentan möglich, weiter unten näher erörtert.

#### **4.2. Mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder: Sehen plus**

Das Thema der Sehschädigung bei geistig behinderten Schülerinnen und Schülern wird im europäischen Raum seit Mitte der 80er Jahre diskutiert. In der Schweiz gibt es bisher jedoch noch kein genaueres Bild darüber. Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich hat 2005 im Auftrag des SZB eine nationale Befragung der

<sup>15</sup> Baur, M (2015): Taubblindheit und Hörsehbehinderung im Kindes- und Jugendalter: Ausschluss der Betroffenen von passenden Bildungsangeboten in der Schweiz? In: "Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik", 9/2015

Institutionen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen durchgeführt (336 Institutionen)<sup>16</sup>. Gestützt darauf kann von einer Bandbreite zwischen 16% und 30% der Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen ausgegangen werden, bei denen Sehschädigungen in unterschiedlichen Schweregraden vorliegen. Bloss 16% davon wurden augenärztlich abgeklärt. Von den Personen in der vorliegenden Untersuchung, welche eine diagnostizierte Sehschädigung aufweisen, sind ein gutes Achtel im Vorschulalter, ein knappes Drittel befindet sich im Schulalter, über die Hälfte im Erwachsenenalter. Immerhin 9% der Personen mit einer diagnostizierten Sehschädigung haben eine zusätzliche Hörschädigung oder sind gehörlos. Kinder aus den Institutionen der Frühförderung und der Schule machen die Hälfte der Personen mit diagnostizierter Sehschädigung aus. Es bestätigt sich die Aussage der Expertinnen und Experten, dass im Kindesalter, in der Frühförderung und in der Schule eine zusätzliche Sehschädigung häufiger diagnostiziert wird als im Erwachsenenalter.

In Deutschland wurde schon 1995 eine umfangreiche Untersuchung zur Prävalenz durchgeführt<sup>17</sup>, auf welche im ganzen deutschsprachigen Raum Bezug genommen wird. Auf der Grundlage dieser Studien wird in Deutschland davon ausgegangen, dass an Schulen für Schülerinnen und Schülern mit kognitiven Beeinträchtigungen ca. 10% der Kinder sehbehindert oder blind sind. In Studien aus Holland wurden grosse Gruppen von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen medizinisch abgeklärt. Es zeigte sich, dass je nach Gruppe das Risiko einer Sehbehinderung stark erhöht ist und insbesondere im Erwachsenenalter weder erkannt noch adäquat berücksichtigt wird.<sup>18</sup>

Neue Untersuchungen aus Deutschland belegen nun speziell auch die Zunahme von Sehbeeinträchtigungen in Verbindung mit anderen Behinderungen im Kindesalter. Dem damit verbundenen Förderbedarf der Schüler wird mit Mobilen Sonderpädagogischen Diensten (MSD) "Sehen" begegnet und ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen an allgemeinen Schulen oder anderen Förderschulen eine fachlich fundierte sehbehindertenspezifische Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen. Die Auswertung der Erfahrungen dieser Dienste zeigt, dass bis zu 45% der Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund ihrer geistigen oder körperlichen/motorischen Entwicklung ein sonderpädagogischer Förderbedarf definiert wurde, auch Beratung und Unterstützung bezüglich Sehbeeinträchtigungen aufweisen. <sup>19</sup> Bei 5% wurde eine hochgradige Sehbehinderung oder Blindheit festgestellt, bei 10% eine (mittelschwere) Sehbehinderung und bei 24% Sehauffälligkeiten. Bei weiteren 6% bestand ein Verdacht auf visuelle Wahrnehmungsstörungen. Dabei musste unabhängig von der Abstufung bei 67% der Kinder festgestellt werden, dass sie bisher nicht sehbehinderungsgerecht beraten und unterstützt wurden, bei blinden Kindern waren es sogar zwei Drittel (Seiten 107-111). Die Autoren gehen denn auch davon aus, dass es für Klassenlehrkräfte grundsätzlich schwierig ist, die Sehfähigkeiten ihrer Schüler/innen richtig einzuschätzen. Dies wird in der Schweiz wohl nicht anders sein.

Die Situation von Kindern mit (Hör-) Sehbeeinträchtigung, die an nicht spezialisierten Sonderschulen oder Sonderklassen für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Mehrfachbehinderungen unterrichtet werden, wurde in der Schweiz noch nicht erfasst. Für Sehbehinderungen können wir versuchen, die Grösse dieser Gruppe und die Art der bisherigen Unterstützung zu schätzen. Dazu dienen die Resultate einer Umfrage unter den

---

<sup>16</sup> Adler J., Hättich A. (2005) Mehrfachbehindert sehgeschädigte Menschen in der Schweiz - Wer sind sie? Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik HfH, Zürich. [www.szb.ch/Forschung](http://www.szb.ch/Forschung)

<sup>17</sup> Häussler M. (1995). Mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder. Würzburg, Bentheim.

<sup>18</sup> Zum Beispiel: Van Splunder, J. S., Stilma, J.S.; Bernsen, R. M.; Evenhuis, H.M. (2004). Prevalence of ocular diagnoses found on screening 1539 adults with intellectual disabilities. *Ophthalmology* (111)

<sup>19</sup> Drawe W., Fischer E., Kiessling C. (2013) Sehen plus+ - Beratung und Unterstützung sehbehinderter und blinder Schüler mit weiterem Förderbedarf. Würzburg, Bentheim

Mitgliedern der „Fachgruppe Low Vision bei Mehrfachbehinderung“.<sup>20</sup> Als Einschränkung ist zu beachten, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt (Schuljahr 2014/15), nur die Leistungen von ambulant eingesetzten B&U-Lehrer/innen aus den Organisationen des Sehbehindertenwesens umfasst und nur die Deutschsprechenden Kantone betrifft. Dies vorausgesetzt kann man sagen:

- Die B&U für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler mit einer Mehrfachbehinderung wird in den unterschiedlichen Kantonen nach unterschiedlichen Modellen angeboten. Eine übersichtliche Darstellung fehlt.
- Es zeigte sich, dass mit etwa 240 Schüler/innen im Verlaufe eines Jahres Rehabilitationskontakte bestanden. Hochgerechnet auf alle Regionen der Schweiz wären das zwischen 350 und 400 Fälle, d.h. rund 50 pro Jahrgang.
- Bei einigen erfolgte bloss eine Abklärung, bei anderen eine regelmässige Unterstützung im Laufe der Schulzeit (selten wöchentlich, meistens vierzehntägig oder monatlich, manchmal auch bloss sporadisch oder quartalsweise).
- In einigen Fällen werden auf einen Schüler bezogen 4, 10, 20 oder maximal 60 Kernstunden pro Schuljahr bewilligt, in anderen Fällen wird eine bestimmte Anzahl Stunden für die Schule als solche bewilligt und diese dann je nach Bedarf für die identifizierten Schülerinnen und Schüler eingesetzt.
- Die Kantone scheinen die Indikation für eine sehbehinderungsspezifische B&U nicht oder dann sehr unterschiedlich geregelt zu haben.
- Die spezialisierten Organisationen bearbeiten ihr geographisches Feld unterschiedlich systematisch. Ambulante Dienstleistungen sind eine relativ junge Sparte ihrer Tätigkeit. Da hier die Finanzierung zum Teil nicht klar oder ungenügend ist, bestehen auch kaum Anreize dazu, das Feld tiefgreifender zu bearbeiten.

### **4.3. Bedarfsabschätzung**

Im Jahr 2011 wurden mit Exponenten der aus Sehbehinderungen spezialisierten Sonderschulung qualitative Interviews zur Einschätzung der Bedarfsentwicklung durchgeführt<sup>21</sup>. Gemäss diesen Befragungen wird der Bedarf nach einem sehpädagogischen Sonderschulungsangebot längerfristig als gegeben erachtet, weil die Integration in die Volksschule Grenzen kennt und für gewisse Kinder mit Nachteilen verbunden ist. Im Bereich Mehrfachbehinderung mit Sehschädigung wird eine Zunahme erwartet, im Bereich Regelschule eher eine Abnahme, zumindest was die Primarstufe betrifft. Weiter wurde dringend auf die Notwendigkeit einer fachspezifischen Unterstützung der Eltern hingewiesen. Diese Einschätzung aus dem Jahr 2011 gilt für die Sehbehinderung auch heute noch. Für den Bereich Hörsehbehinderung gab es in dem Bericht keine analoge Bedarfseinschätzung.

## **5. Unterstützungsformen**

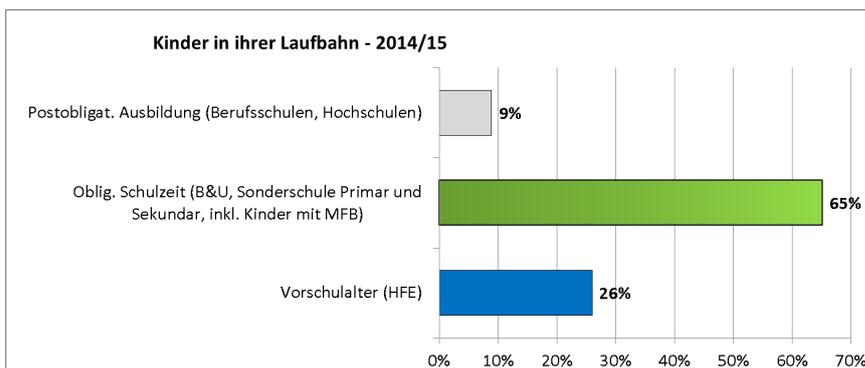
348 (26%) der durch die SZB-Umfragen für 2015 erfassten 1'337 Kinder mit Sehbehinderung beanspruchten die ambulanten Angebote der „Blinden- und sehbehinderungsspezifischen Heilpädagogischen Früherziehung“ (Vorschule) und 870 (65%) Kinder im Schulalter wurden durch eine der zur Verfügung stehenden (hör)sehbehinderungsspezifischen Schulmodelle unterstützt. 119 (9%) Jugendliche erhielten auch nach der obligatorischen Schulzeit noch sehbehinderungsspezifische Unterstützung während ihrer Bildungslaufbahn.

---

<sup>20</sup> Die Gruppe umfasst ca. 40 Personen und trifft sich 2 x pro Jahr zum Erfahrungsaustausch und zur Koordination. Ansprechperson ist Jürg Gautschi, Blindenschule Zollikofen. Einige Passagen dieses Abschnittes stammen aus seinen Unterlagen.

<sup>21</sup> Kraft E., Buffat M. (2012) Sonderpädagogische Angebote für sehbehinderte Kinder und Jugendliche: Situations- und Bedarfsanalyse, Ecoplan (Auszug z.H. SZB).

Unter diesen Kindern und Jugendlichen befanden sich auch 34, bei denen eine Hörsehbeeinträchtigung erkannt ist. Zehn von ihnen wurden über die Heilpädagogische Früherziehung, 20 in einer Sonderschule und drei in ihrer postobligatorischen Ausbildung unterstützt, zwei davon in einer Attest-Berufslehre und einer an einer Hochschule.



**Abbildung 4 Kinder mit Sehbehinderung in ihrer Laufbahn**

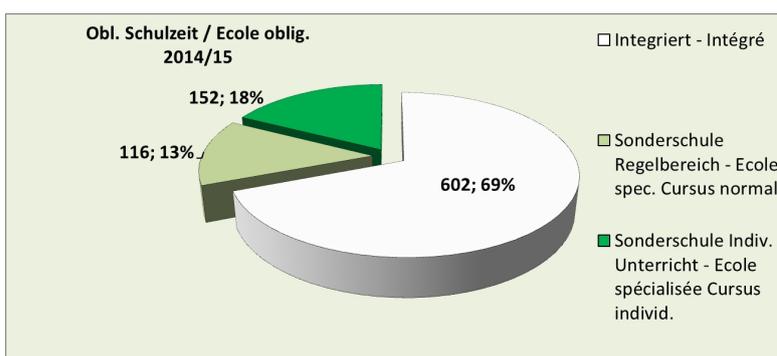
Von den Kindern im Schulalter wurden 602 (69 %) in der örtlichen Volksschule integriert geschult und durch Fachpersonen des Sehbehindertenwesens unterstützt („Beratung und Unterstützung B&U“ und „Integrative Schulung IS“). Nur fünf dieser Schüler wurden als hörsehbehindert erkannt.

Diese ambulanten Angebote werden von 15 Institutionen des Sehbehindertenwesens regional erbracht, sowohl in Sonderschulen und Sonderklassen (Kinder mit speziellem Lehrplan) wie auch und vor allem in Volksschulen mit Regel-Lehrplan.

Weitere 268 Schülerinnen und Schüler (20%) wurden in einer der fünf auf Sehbehinderung spezialisierten Sonderschulen unterrichtet. 116 dieser Kinder und Jugendlichen (43 %) haben einen Unterricht verfolgt, der sich am Lehrplan der Volksschule orientierte. Dies verbunden mit der Möglichkeit kleinerer Lernzielanpassungen. 66 dieser Kinder besuchten die Primarstufe, 50 die Sekundarstufe 1. Die Anzahl dieser Schüler/innen sind in den beobachteten Jahren ziemlich konstant.

Die restlichen Kinder im Schulalter, insgesamt 152 an der Zahl oder 18 %, sind Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen oder anderen speziellen Lernbedürfnissen. Sie besuchten den Unterricht einer Sonderschule, welcher hinsichtlich des Lernplans als auch der Methodik individuell auf ihre Möglichkeiten angepasst worden ist. Auch diese Werte sind über die beobachteten Jahre konstant.

Nur 15 Schülerinnen und Schüler in den spezialisierten Sonderschulen (also von den 268 Kindern) wurden als hörsehbehindert erkannt, elf davon alleine in der einzigen auf Hörsehbehinderung spezialisierten Einrichtung.



**Abbildung 5 Anteile nach massgebendem Lehrplan**

Vier Sonderschulen führten ihrerseits ein Internat, wobei insgesamt 93 der oben genannten Sonderschüler mindestens während eines Teils der Woche im Internat wohnten. Neun dieser Kinder wurden als höresehbehindert erkannt. Auch bei den Werten zu den Internaten liegen uns über den Verlauf der Jahre teilweise lückenhafte Angaben vor, womit nicht viel über die Konstanz gesagt werden kann. Der Bedarf nach Wohnmöglichkeiten in Verbindung mit einer Sonderschule besteht jedoch eindeutig weiter, sei es zur Unterstützung und Entlastung der Familien oder zur gezielten Förderung der Kinder in einer bestimmten Phase ihrer Entwicklung.

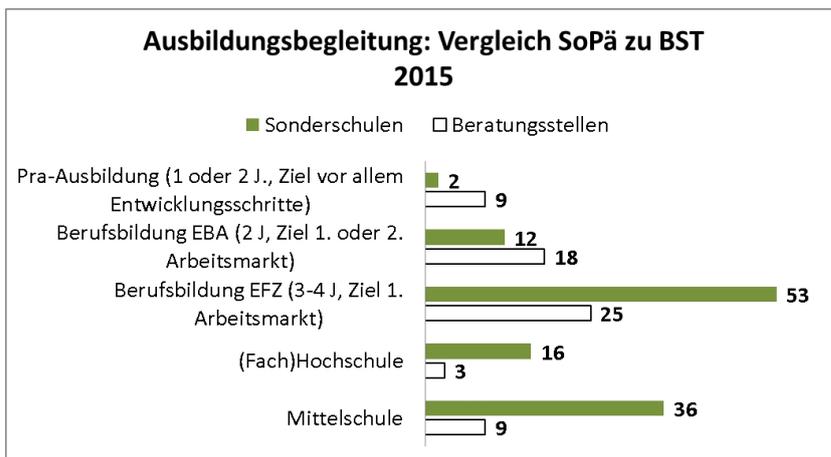
## 6. Brennpunkt-Themen

### 6.1. Postobligatorische Schul- und Ausbildungszeit

Die seh- und höresehbehindertenspezifische Beratung und Unterstützung für Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit ist noch nicht erforscht und in der Meinung der Fachexperten leider auch wenig verbreitet. Unser Wissen bezieht sich bisher aus zwei Quellen:

- die Anzahl Fälle mit Ausbildungsunterstützung, die durch die Sonderschulen für sehbehinderte Kinder und Jugendliche geleistet wird: Total 119 Fälle
- die Angaben von Beratungs- und Rehabilitationsstellen zu dort verfolgten Ausbildungsbegleitungen (Mittelschule, Hochschule und Berufsbildung): Total 64 Fälle

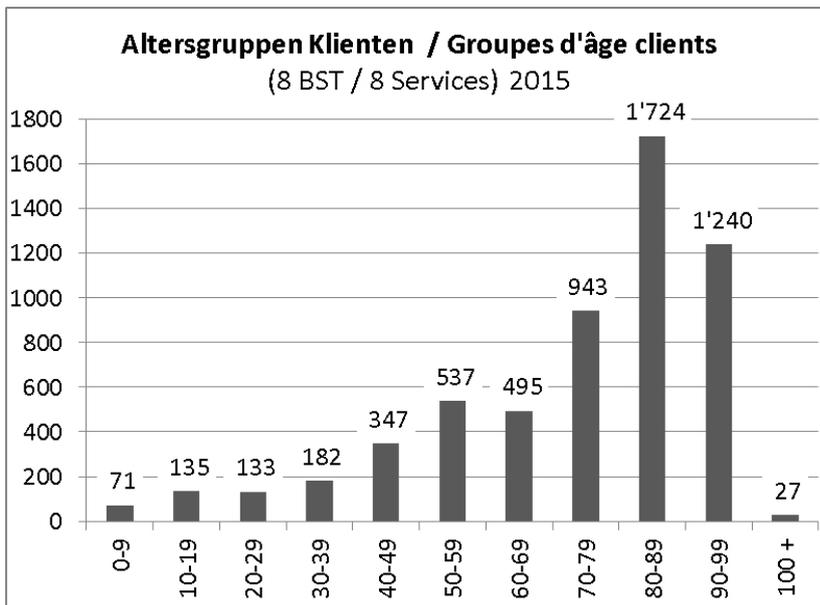
Bei den insgesamt 183 gemeldeten Situationen können Überschneidungen nicht ausgeschlossen werden. Es kann kein Namensabgleich vorgenommen werden. Interessant ist aber, dass es grössere Unterschiede in der Gliederung der Fälle nach Art der absolvierten Ausbildung gibt. Dies lässt erkennen, dass die Überschneidungsmasse dennoch nicht übermässig gross sein kann. Somit schätzen wir, dass etwa 150 junge Erwachsene mit Sehbehinderung in einer Berufsausbildung oder in weiterführenden Schulen eine spezialisierte Unterstützung und Förderung erhalten, drei davon mit einer erkannten Höresehbehinderung.



#### Abbildung 6 Junge Erwachsene mit Ausbildungsbegleitung postobligatorisch

Es wird allgemein vermutet, und diese Zahlendivergenz würde es bestätigen, dass zwischen der pädagogisch angebahnten Unterstützung durch das Schulsystem und der auf Freiwilligkeit basierenden Beanspruchung von Unterstützung durch die Folgesysteme in vielen Fällen ein Bruch eintritt.

Nur acht von 13 in der Schweiz aktiven Beratungsorganisationen waren für 2015 in der Lage, eine differenzierte Altersstatistik abzugeben, diese umfasste 135 (10-19 Jahre) bzw. 133 (20-29 Jahre) Klienten.



**Abbildung 7 Altersverteilung Beratungs- und Rehabilitationsstellen (Teilergebnisse aus 8 Organisationen von 13)**

Die Beratungs- und Rehabilitationsstellen geben an, in 64 Fällen eine Ausbildungsbegleitung durchzuführen (Abbildung 6 Junge Erwachsene mit Ausbildungsbegleitung postobligatorisch). Diese Jugendlichen stehen in ihrer Berufslehre, im Gymnasium oder in einer Tertiärausbildung und werden durch eine Beratungsstelle dabei unterstützt. Interessant ist, dass die Beratungsstellen insgesamt eine viel höhere Zahl von Klientinnen und Klienten zwischen 10 und 29 Jahren angeben (hochgerechnet auf alle Beratungsstellen wären es ca. 750 zwischen 10 und 29 Jahren), als wenn man sie nach „Ausbildungsbegleitungen“ befragt (64). Unter der Annahme, dass mindestens die Hälfte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 10 und 29 Jahre in einem postobligatorischen Ausbildungsprojekt stehen könnten, sind die bewusst angebotenen 64 Ausbildungsbegleitungen doch sehr wenig. Das Bild klärt sich, wenn man genauer betrachtet, welche Beratungsstellen überhaupt Ausbildungsbegleitungen signalisieren. Es sind dies von den 13 Beratungsorganisationen (mehrere führen Beratungsstellen an mehr als einem Ort) nur deren fünf, bzw. pro Kategorie sogar nur eine bis drei Beratungsorganisationen. Und es sind auffallend oft solche, die unter der gleichen Trägerschaft wie eine Sonderschule oder einem B&U-Angebot stehen<sup>22</sup>. Genaue Verlaufsanalysen fehlen unseres Wissens, aber die These ist erlaubt, dass eine gut funktionierende Transition von der „obligatorischen Unterstützung durch schulische Strukturen“ zur „freiwilligen und individuellen Nutzung der Erwachsenenstrukturen“ in der Schweiz noch fehlt, bzw. nur dort erfolgt, wo Pädagogik und Rehabilitationsberatung unter der gleichen Trägerschaft organisiert sind. Laufende Konzeptarbeiten in diese Richtung sind uns ausserhalb der genannten Ausnahmen keine bekannt.

Eine weitere Überlegung ist möglich: Schaut man sich bei den auf Sehbehinderungen spezialisierten Institutionen die interne Struktur der Schülerzahlen an, machen Ausbildungsbegleitungen nach dem Schul-Obligatorium bloss 9% der Fälle aus (Spannweite Universität bis Pra-Ausbildung). Man muss beachten, dass einerseits ein Teil

<sup>22</sup> Obvita vereint in St. Gallen und Thurgau die HFE, B&U und die Beratung für Erwachsene, Unitas Ticino vereint die HFE, B&U und Beratung für Erwachsene, Fondation Asile des aveugles vereint die Sonderschule, HFE, B&U und Beratung für Erwachsene. Weitere Fälle von Ausbildungsberatung junger Erwachsener hatten noch Centrevue Neuchâtel (ist in kantonale Gesundheitsstrukturen eingebunden) und die Beratungsstellen für Menschen mit Hörsehbehinderung des SZB.

der Schülerpopulation mit zusätzlichen, zum Teil gravierenden Lernproblemen konfrontiert ist und längst nicht alle eine dem kalendarischen Alter entsprechende Berufsausbildung absolvieren können. Es ist andererseits bekannt und erfreulich, dass eine gute sehbehinderungsspezifische Förderung im Schulalter, zum Beispiel durch eine konsequente B&U, junge Erwachsenen eben auch tatsächlich ausreichend befähigen und selbstsicher machen kann, um ihren weiteren Ausbildungsweg selbständig zu gehen.

Trotz aller Vorsicht sind 119 Ausbildungsbegleitungen durch pädagogische Institutionen und 64 durch Beratungsstellen, total also 183 Fälle, wenig im Vergleich zu den epidemiologisch sehr konservativ berechneten 2-3'000 Jugendlichen einer hypothetischen Schulalter-Kohorte (476 betroffene Kinder pro Jahr, fünf Jahre Berufsausbildung gerechnet<sup>23</sup>). Damit würde eine weitere provokativ gemeinte These lauten, dass Anschlusslösungen für Jugendliche und junge Erwachsene dazu führen können, dass kein Ausbildungsprojekt erfolgt oder diese zumindest ausserhalb einer sinnesspezifischen Unterstützung durchgeführt werden. Das Fazit hierzu wäre dann, dass Jugendliche nach der obligatorischen oder verlängerten Schulzeit grundsätzlich einen von folgenden Wegen beschreiten:

- Sie haben mehrfache Beeinträchtigungen, darunter einschneidende Lernschwierigkeiten. Maximal wird die Möglichkeit einer praktischen Ausbildung geprüft (PrA nach Insos).
- Sie besuchen eine schulische oder berufliche Ausbildung in einem geschützten Rahmen, allerdings ohne eine seh- oder hörsehbehinderungsspezifische Unterstützung. Das ist potentiell nicht optimal, weil sie u.U. wegen der Sehbeeinträchtigung bzw. wegen einer nicht optimalen spezifischen (Re-) Habilitation nicht das mögliche Leistungsniveau erreichen.
- Sie besuchen eine berufliche oder schulische Ausbildung in einem ungeschützten Rahmen, ohne eine seh- oder hörsehbehinderungsspezifische Unterstützung. Das ist insofern kritisch zu betrachten, dass die Gefahr besteht, sie könnten wegen der Sinnesbeeinträchtigung bzw. wegen einer nicht optimalen spezifischen (Re-) Habilitation nicht das mögliche Leistungsniveau erreichen.
- Sie besuchen keine weiterführende Ausbildung, bleiben fern von allen Unterstützungssystemen.

## **6.2. Nicht-spezialisierte Heilpädagogik**

Über die sinnesbehinderten Kinder, welche durch nicht auf Seh- oder Hörsehbehinderungen spezialisierte heilpädagogische Fachkräfte unterstützt werden, liegen uns für die Schweiz nur wenige Angaben vor, sowohl was die Schüler im Regel-Lehrplan, als auch was die Kinder und Jugendlichen in der Sonderschulung betrifft. Leider muss eine unbefriedigende Versorgungslage angenommen werden. Die SZB-Kommission Sonderpädagogik prüft zurzeit die Möglichkeit zu diesem Thema eine wissenschaftliche Studie zu lancieren.

---

<sup>23</sup> Berechnung gemäss Spring 2012. Dort wird von einer Prävalenz von 0.38% ausgegangen, in Anlehnung an den Census der American Foundation for the Blind für 2012. Bereits 2015 haben die US-Fachorganisationen ihre Berechnungen für Kinder mit ernsthaften Sehbeeinträchtigungen um fast 100% erhöht.